

**Jugendordnung  
des  
Weightlifting & Fitness Club Nagold e.V.**

Stand: 22.02.2019

Aufgrund der Vereinseigenen Satzung hat der Hauptausschuss des Weightlifting & Fitness Club Nagold e.V. folgende Jugendordnung beschlossen:

§ 1	Name und Mitgliedschaft	Seite 02
§ 2	Aufgaben und Ziele	Seite 02
§ 3	Organe	Seite 02
§ 4	Jugendvollversammlung	Seite 02
§ 5	Jugendausschuss	Seite 03
§ 6	Jugendleitung	Seite 03
§ 7	Jugendleiter	Seite 03
§ 8	Jugendkasse	Seite 03
§ 9	sonstige Bestimmungen	Seite 03
§ 10	Gültigkeit, Änderungen	Seite 04

# **Jugendordnung des Weightlifting & Fitness Club Nagold e.V.**

Stand: 22.02.2019

Aufgrund der Vereinseigenen Satzung hat die Jugendversammlung des Weightlifting & Fitness Club Nagold e.V. folgende Jugendordnung beschlossen:

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zu vollendeten 26. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/-innen, bilden die Vereinsjugend des Weightlifting & Fitness Club Nagold.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung und Angebote freizeitkultureller Maßnahmen. Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- die Jugendleitung

## **§ 4 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

- Sie findet jährlich, mindestens einmal statt.
- Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Hierzu genügt ein allgemein zugänglicher Aushang in der Trainingsstätte, durch den Jugendleiter oder im Hinderungsfall durch den stellvertretenden Jugendleiter.
- Sie soll bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins anberaumt werden.

### 4.1 Aufgaben:

- a. Bericht der Jugendleitung
- b. Kassenbericht
- c. Entlastung der Jugendleitung
- d. Wahlen
- e. Festlegung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- f. Diskussion und Beschlussfassung über Anträge

### 4.2 Wahlen:

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- Jedes anwesende, stimmberechtigte, Mitglied hat eine Stimme.

### 4.3 Anträge:

- Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend, mündlich gestellt werden.

## **§ 5 Jugendausschuss**

### 5.1 Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der/die Jugendleiter/-in
- der/die stellvertretender Jugendleiter/-in
- der/die Jugendkassier/-in
- der/die Trainervertreter/-in
- ein Vertreter des Hauptausschusses

### 5.2 Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel
- Planung und Ausführung von Aktivitäten
- Vorbereitung von Anträgen an den Hauptausschuss

## **§ 6 Jugendleitung**

Die Jugendleitung wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt.

### 6.1 Zusammensetzung:

Der Jugendleitung gehören an:

- der/die Jugendleiter/in
- der/die stellvertretender Jugendleiter/in
- der/die Jugendkassier/-in

### 6.2 Aufgaben

- Ein Mitglied der Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend im Hauptausschuss, bei der Kreisjugend, in überfachlichen Gremien, wie z.B. Sportkreisjugend, der Gemeinde- bzw. Stadtjugendorganisation.
- Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss
- Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Information jugendrelevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein
- Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit

## **§ 7 Jugendleiter**

Als Jugendleiter/-in ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## **§ 8 Jugendkasse**

Die ein- und ausfließenden Mittel werden durch den/die Jugendkassier/-in verwaltet.

Die Prüfung der Kasse obliegt dem Hauptvereinskassier.

Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und werden jährlich mit der Kassenführung des Hauptvereins abgestimmt.

## **§ 9 sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Ordnungen.

## **§ 10 Gültigkeit, Änderungen**

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 04.02.2019 mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und wurde am 22.02.2019 vom Hauptausschuss mit der einfachen Mehrheit bestätigt.  
Änderungen dieser Jugendordnung müssen gleichfalls mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen und mit einfacher Mehrheit im Vereinsvorstand bestätigt werden.

Nagold, den 22.02.2019

\_\_\_\_\_  
Jugendleiter (Maksymilian Folusz)

\_\_\_\_\_  
1. Vorstand (Ralf Schumacher)